### Einstiegspraktikum für Stellensuchende ü50

###### Grundsätzliches

Das Einstiegspraktikum (EP) zielt in erster Linie darauf ab, Versicherten die älter als 50 Jahre sind, den Einstieg in eine reale Stelle zu vereinfachen. Das EP ist vor allem für Versicherte geeignet, die über breite Berufserfahrung verfügen, aber die formalen Qualifikationen nicht mehr dem neusten Stand entsprechen. Während dem 3-monatigen EP erhalten die Versicherten weiterhin das Taggeld der Arbeitslosenversicherung (ALV), der Arbeitgeber zahlt in diesem Zeitraum keinen Lohn.

###### Der/die Gesuchsteller/in:

* Wird oder ist im laufenden Kalenderjahr 50 Jahre alt oder älter.
* Verfügt über eine breite Berufserfahrung.
* Ist im Kanton Solothurn bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) anspruchsberechtigt.
* Kann sich eigenständig auf geeignete und den Qualifikationen entsprechende Stellen bewerben und dabei ein Einstiegspraktikum anbieten oder beantragt Unterstützung für die Praktikumssuche beim zuständigen RAV-PB (Praktikawerkstatt).

###### Der Einsatzbetrieb:

* Hat keine zusätzlichen Kosten.
* Hat eine offene Stelle zu besetzen und will mit einem unkomplizierten Bewilligungsverfahren einer stellensuchenden Person über 50 eine Chance geben.
* Stellt, falls es nicht zu einer Weiterbeschäftigung kommt, der Kandidatin/ dem Kandidaten am Schluss des Praktikums ein Praktikumszeugnis über die ausgeübten Tätigkeiten aus. Eine Kopie dieses Praktikumszeugnis ist an die LAM-Stelle weiterzuleiten.
* Bestätigt monatlich die Präsenz der Kandidatin/des Kandidaten (AMM-Bescheinigung).
* Kann das dreimonatige Praktikum nicht verlängern.

###### Bewilligungsverfahren

* Der/die Gesuchsteller/in füllt mit dem Einsatzbetrieb gemeinsam das Gesuchs-Formular aus.
* Die LAM-Stelle prüft das Gesuch basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen. (Art. 60 Abs.1 AVIG)
* Werden die Anforderungen erfüllt, wird das Praktikum mit einer Verfügung bewilligt.

###### Während des Praktikums

* Der/die Teilnehmer/in erhält Taggelder, Reise- und Essensspesen der Arbeitslosenversicherung und ist gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.
* Der/die Teilnehmer/in ist während der ersten zwei Monate des Praktikums von der Stellensuche befreit, da ja ein Stellenantritt in Aussicht gestellt ist. Falls sich im dritten Monat keine Anstellung abzeichnet, muss die Stellensuche wieder aufgenommen werden.
* Der/die Teilnehmer/in erfüllt die Kontrollvorschriften gegenüber dem RAV.
* Kontrollfreie Bezugstage sind, sofern ein Anspruch besteht, in Absprache mit dem Betrieb und dem/der zuständigen Personalberater/in RAV möglich.

###### Einstiegspraktikum und Einarbeitungszuschüsse

* Gemäss AVIG Art. 66 Abs. 2bis haben Versicherte über 50 Jahre Anspruch auf zwölf Monate Einarbeitungszuschüsse.
* Falls der Einsatzbetrieb eine Anstellung beabsichtigt, aber weiterhin eine ausserordentliche Einarbeitung der Kandidatin/ des Kandidaten erforderlich ist, kann der Betrieb für maximal 9 Monate Einarbeitungszuschüsse beantragen.